AZ: 22-1711/1

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Wesentliche Änderung der bestehenden Lohndestillationsanlage mit Chemikalienlagerung und Labors auf den Fl. Nrn. 377 Tlfl., 377/1 Tlfl., 386/1 Tlfl. sowie 400 Tlfl. der Gemarkung und Gemeinde Niederwinkling durch die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers auf der Fl. Nr. 377 Tlfl. durch die VTA Verfahrenstechnische Anlagen GmbH & Co. KG, Bernrieder Str. 10, 94559 Niederwinkling

**B E K A N N T G A B E:**

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die VTA Verfahrenstechnische Anlagen GmbH & Co. KG beantragt bei der Immissionsschutzbehörde die wesentliche Änderung der bestehenden Lohndestillationsanlage mit Chemikalienlagerung und Labors (Nrn. 4.8 und 9.3.2 des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV) durch die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers.

Für das beantragte Änderungsvorhaben ist entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.3.3 Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des § 7 Abs. 2, Abs. 4 bis 7 UVPG auf UVP Pflicht durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird in zwei Stufen durchgeführt.

Zunächst wird geprüft ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollten besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit des Gebiets betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Merkmale des Vorhabens

Die Fa. VTA betreibt in Niederwinkling eine gem. § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 4.8 V Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Lohndestillation.

Der aktuell vorliegende Antrag bezieht sich auf ein neu zu errichtendes Gefahrstofflager. Durch die beantragte wesentliche Änderung erhöht sich die Gefahrstofflagermenge. Die zusätzlichen Lagermengen sollen in dem neu zu errichtenden Gefahrstofflager unterkommen. Das Lager soll östlich eines bestehenden Containerlagers (Bauteil E) errichtet und als Bauteil H bezeichnet werden. Es hat eine Grundfläche von 1264 m² und wird in vier gleich große Lagerabschnitte mit jeweils sechs Lagerbereichen unterteilt. Jeder Lagerbereich besteht aus 36 Palettenstellplätzen. Auf den insgesamt 864 Palettenstellplätzen werden Gebinde mit einem Volumen von max. 1 m³ gelagert. Das Lager wird durchgehend betrieben, wobei sich die Ver- und Entladung von LKWs auf die Tagzeit beschränkt.

3. Standortbezogene Vorprüfung

**Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:**

Es handelt sich um kein Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten sind.

**Wasserrecht:**

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind vom Vorhaben nicht betroffen.

**Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:**

Bei der Gemeinde Niederwinkling handelt es sich um keinen Ort mit hoher Bevölkerungsdichte. Es liegt insbesondere kein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes vor.

**Denkmalschutz:**

Es sind keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, betroffen.

**Naturschutz:**

* Natura2000-Gebiet:
	+ FFH-Gebiet Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen ca. 1,5 km südlich; keine negativen Umweltauswirkungen auf die Natura2000-Gebiete bzw. deren Erhaltungsziele erkennbar
* Naturschutzgebiete
	+ Nicht vorhanden
* Nationalpark/nationale Naturmonumente
	+ Nicht vorhanden
* Biosphärenreservate/Landschaftsschutzgebiete:
	+ In ca. 500 m Entfernung grenzt das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald an, keine nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar
* Naturdenkmäler:
	+ Nicht vorhanden
* Naturdenkmäler:
	+ Nicht vorhanden
* Geschützte Landschaftsbestandteile:
	+ Nicht vorhanden
* Gesetzlich geschützte Biotope:
	+ Im Umkreis des Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Es handelt sich bei diesen Biotopen nicht um stickstoffsensible Biotope. Negative Umweltauswirkungen auf die Biotope können ausgeschlossen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht lassen sich im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung keine nachteiligen oder zusätzlichen Umweltauswirkungen erkennen.

4. Ergebnis

Die standortbezogene Vorprüfung ergab in der ersten Stufe, dass im weiteren Umkreis des Vorhabens zwar zum Teil besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, das Vorhaben hat jedoch keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese. Eine UVP-Pflicht liegt somit nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 22, Leutnerstr. 15,

94315 Straubing, Tel. 09421/973-509, eingeholt werden.

Straubing, 18.04.2024

Landratsamt Straubing-Bogen

Sachgebiet Umweltschutz

Ulrich